

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton Obwalden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-35410>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 87. Der Schulrat besammelt sich ordentlicherweise alle Monate einmal und außerordentlich, so oft der Präsident oder zwei Mitglieder es verlangen; ebenso, wenn der Schulinspektor eine mündliche Besprechung für notwendig erachtet.

§ 88. Der Schulrat überwacht den Gang aller Primar- und Sekundarschulen, sowie der Privat- und fakultativen Schulen in der Gemeinde, eventuell im Orte, und beaufsichtigt die Pflichterfüllung der Lehrer. Seine Mitglieder besuchen zu diesem Ende möglichst oft die Schule, überwachen die Absenzen (§§ 43 und 44), und unterstützen den Lehrer mit Rat und Tat.

§ 91. Der Schulratspräsident besammelt den Schulrat, erläßt die Mahnungen wegen nachlässigen Schulbesuches; bereitet die Verhandlungsgegenstände vor und sorgt für Vollziehung der Beschlüsse; er unterzeichnet nebst dem Sekretär die Ausfertigungen und bewahrt die Akten. Das Nähere besagt die Instruktion.¹⁾

Lehrer-Konferenzen. § 56. Der Erziehungsrat sorgt durch besonderes Reglement für Abhaltung von Lehrerkonferenzen und für die tätige Anteilnahme der Lehrer an denselben mittelst mündlicher und schriftlicher Arbeiten. Deren Besuch und die Ausfertigung von Aufgaben sind für alle Primar- und Sekundarlehrer obligatorisch.

Spezielle Bestimmungen über die Beaufsichtigung einzelner Fächer.

Eine Inspektion für einzelne Fächer findet nicht statt; immerhin kann es vorkommen, daß der Ortsschulrat etwa Fachleute zur Abnahme der Turnprüfung beizieht.

Die Aufsicht über die Mädchenarbeitsschulen ist nicht staatlich geordnet, doch werden sie von Frauen- und Töchtervereinen im Kanton besucht und beaufsichtigt. In einzelnen Gemeinden wird auch die Schlußprüfung für die weiblichen Arbeiten von fachkundigen Frauen im Auftrage des Ortsschulrates besorgt und geleitet.

Kanton Obwalden.

Gesamtes Schulwesen; Primarschule.

Allgemeines. Die grundlegenden Bestimmungen enthält die Kantonsverfassung vom 27. April 1902 mit den seitherigen Abänderungen:

Aus Art. 8. Der Staat überwacht und fördert nach Maßgabe der Gesetzgebung den öffentlichen Unterricht. Für den Primar-

¹⁾ Die Instruktion für die Schulräte vom 19. Februar 1880 enthält noch einige weitere Bestimmungen über die Obliegenheiten dieser Behörde.

unterricht sorgen unter Leitung und Aufsicht des Staates die Gemeinden. — Die Freiheit des Privatunterrichtes wird, unter Wahrung der staatlichen Aufsicht über die Erreichung des für die öffentliche Volksschule verlangten Lehrzieles, gewährleistet.

Schulgemeinden. Artikel 2 des Schulgesetzes vom 1. Dezember 1875 mit den seitherigen Abänderungen, bestimmt: „Jede Einwohnergemeinde hat — unter Aufsicht und Mitwirkung des Staates — die Pflicht, dafür zu sorgen, daß es allen schulpflichtigen Kindern möglich gemacht werde, durch den Besuch einer Primarschule die für das gewöhnliche Leben nötigen Kenntnisse zu erlangen.“

Schulaufsicht. Die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens im Kanton Obwalden besorgen der Regierungsrat, der Erziehungsrat, der Schulinspektor und in jeder Gemeinde ein Schulrat. (Art. 7.)

Der Erziehungsrat als dem Regierungsrat untergeordnete Verwaltungsbehörde besteht aus fünf Mitgliedern und wird, wie auch sein Präsident, vom Kantonsrat gewählt. Er beaufsichtigt und leitet nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen das öffentliche Schulwesen des Kantons. Demselben steht unter Beizug des bischöflichen Kommissars und eines weiteren geistlichen Mitgliedes, sofern dieselben nicht ohnehin dem Erziehungsrate angehören, auch die stiftungsgemäße Verwaltung der kantonalen kirchlichen Fonds und Stiftungen, sowie die Vorbereitung kirchlich-religiöser Angelegenheiten gemischter Natur zu, wenn letztere den ganzen Kanton beschlagen. (Art. 33, lit. e. und Art. 40 der Kantonsverfassung und Art. 8 des Schulgesetzes.)

Art. 9.¹⁾ Der Erziehungsrat versammelt sich mindestens alle drei Monate ordentlicher Weise; außerdem so oft ihn der Präsident zusammenberuft oder wenn zwei Mitglieder es verlangen. — Art. 10.¹⁾ Der Erziehungsrat hat folgende Obliegenheiten: a) Er leitet und beaufsichtigt das gesamte Primarschulwesen des Kantons; er prüft und patentiert das Lehrpersonal und sorgt für genaue Vollziehung des Schulgesetzes und der Schulverordnung; b) er bestimmt den Lehrplan, die Schulbücher und Schulmittel und erläßt die nötigen Disziplinarverordnungen und Regulative; c) er wählt zur nähern Beaufsichtigung der sämtlichen Schulen einen im Schulfache erfahrenen Schulinspektor für die verfassungsgemäße Amtsdauer von vier Jahren; d) er hat das Entscheidungsrecht darüber, ob und in welchem Umfange Schulen in Nebenbezirken von Gemeinden zuzulassen seien; e) der Erziehungsrat erstattet alljährlich dem Kantonsrate Bericht über das Gesamtschulwesen des Kantons, was übrigens weitere sofor-

¹⁾ Schulgesetz.

tige Verfügungen des Erziehungsrates und des Regierungsrates nicht ausschließt. Den daherigen kantonsrätlichen Verhandlungen kann mit beratender Stimme derjenige kantonale Schulinspektor beiwohnen, der im Berichtsjahre die Primar- und Fortbildungsschule inspiziert hat. (Kantonsratsbeschluß vom 20. Februar 1883.)

Aus Art. 11.¹⁾ Dem vom Erziehungsrat auf eine vierjährige Amtsdauer gewählten Schulinspektor liegt es ob, wenigstens einmal im Jahre jede Schule des Landes zu besuchen, in derselben eine eingehende Prüfung vorzunehmen und über deren Ergebnis dem Erziehungsrat einen umfassenden Bericht, jeweilen bis spätestens 1. September, einzureichen, damit diese Behörde die Gewißheit habe, ob und inwieweit dem Geist und den Bestimmungen dieses Gesetzes nachgelebt und dessen Zweck erreicht worden sei oder nicht. Immerhin liegt es in der Befugnis des Erziehungsrates, den Schulinspektor anzuweisen, einzelne oder alle Schulen des Landes öfters zu besuchen.

Art. 15.¹⁾ In jeder Gemeinde wählt der Gemeinderat einen Schulrat von drei bis fünf Mitgliedern und aus dessen Mitte den Präsidenten auf die verfassungsgemäße Amtsdauer von vier Jahren. Austretende Mitglieder sind wieder wählbar. — Aus Art. 16.¹⁾ Der Schulrat versammelt sich in der Regel monatlich einmal oder so oft ihn der Präsident zusammenruft. Wenigstens ein Mitglied des Schulrates besucht einmal im Monat alle Schulen der Gemeinde und erstattet bei der nächstfolgenden Sitzung über seinen Befund dem Schulrate Bericht. — Aus Art. 17.¹⁾ Der Schulrat beaufsichtigt die Lehrkräfte und Schulen; er hat darüber zu wachen, daß in der Schule nur solche Schulmittel gebraucht werden, welche vom Erziehungsrate genehmigt oder vorgeschrieben sind. Er gibt dem Gemeinderate zuhanden der verfassungsgemäßen Wahlbehörde sein Gutachten über Anstellung und Entlassung des Lehrpersonals ab. Er sorgt für Ordnung und Schulzucht, für fleißigen Schulbesuch und für getreue Pflichterfüllung ab Seite der Lehrkräfte. — Art. 18.¹⁾ Die Schulräte bestimmen im Einverständnis mit dem Gemeinderate den Anfang und Schluß des Schuljahres, sowie die Einteilung der Ferien, wobei die Zeit des Anpflanzens und der drückendsten Sommerhitze berücksichtigt werden sollen. — Art. 19.¹⁾ Der Schulrat wohnt der Eröffnung und Schlußprüfung der Schulen bei, sowie auch der Inspektion und Prüfung durch den kantonalen Schulinspektor. — Art. 20.¹⁾ Der Gemeinderat oder, wo selber es für gut findet, die Einwohnergemeinde wählt auf die Dauer von vier Jahren einen, oder, wo lokale Verhältnisse es erfordern, mehrere Schulfondsver-

¹⁾ Schulgesetz.

walter (Schulkassier). Diese Verwalter haben über ihre Amtsführung dem Gemeinderate alljährlich gesonderte Rechnung abzulegen.

Mädchenhandarbeitsunterricht und Turnunterricht. Der Mädchenhandarbeitsunterricht wird jeweilen durch eine vom Erziehungsrat bezeichnete Arbeitslehrerin, der Turnunterricht durch einen Turnlehrer inspiziert.

Kanton Nidwalden.

Gesamtes Schulwesen; Primarschule.

Schulgemeinden, Schulkreise, Schulbezirke. Der Kanton zerfällt in Schulgemeinden (Art. 37).¹⁾ In der Regel bildet jede Bezirksgemeinde zur Besorgung des öffentlichen Primarschulwesens zugleich auch die Schulgemeinde (Art. 89).¹⁾

Art. 3.²⁾ Jede Schulgemeinde des Kantons hat unter Aufsicht und Leitung des Staates gemäß Art. 26 der Kantonsverfassung die Pflicht, für den laut diesem Gesetz öffentlichen, obligatorischen Unterricht zu sorgen. — Wo die öffentlichen Verhältnisse es nötig oder wünschbar machen, können mehrere Bezirksgemeinden oder Teile solcher zu einer Schulgemeinde vereinigt oder einzelne Filialen oder sonstige Teile einer Bezirksgemeinde als besondere Schulgemeinden abgetrennt werden. — Sowohl die Vereinigung als die Lostrennung kann vom hohen Landrate nach eingeholtem Gutachten des Erziehungsrates nur auf gewichtige Gründe hin und gegen Ausweis genügender Mittel zur Bestreitung der daraus erwachsenden Bedürfnisse bewilligt werden.

Schulaufsicht. Der Staat überwacht und fördert den öffentlichen Unterricht. Für den Primarunterricht sorgen nach Maßgabe des Art. 27 der Bundesverfassung unter Leitung und Aufsicht des Staates die Schulgemeinden. — Die Freiheit des Privatunterrichts wird unter Wahrung der gesetzlichen Aufsicht der Staatsbehörden über Erreichung des Lehrzieles der öffentlichen Primarschule grundsätzlich anerkannt (Art. 31).¹⁾

Art. 10.²⁾ Die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens besorgen: a) Der Landrat, b) der Regierungsrat, c) der Erziehungsrat, d) der Erziehungspräsident, e) der Kantonsschulinspektor, f) die Schulgemeinden, g) die Ortsschulräte.

Die Oberaufsicht über das Schulwesen steht dem Landrat und dem Regierungsrat zu. — Der Landrat prüft und ge-

¹⁾ Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 27. April 1913.

²⁾ Schulgesetz des Kantons Nidwalden vom 10. September 1879 mit den seitherigen Abänderungen.